

# - SATZUNG -

# A. Allgemeine Regelungen

## § 1 - Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: "Sportclub Hoyerswerda e.V."
- (2) Er wurde am 05.07.1990 als SG "Aktivist Schwarze Pumpe" Hoyerswerda e.V. als Rechtsnachfolger der BSG Aktivist Schwarze Pumpe (gegründet am 08.01.1956) neu gegründet und hat seinen Sitz in 02977 Hoyerswerda.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Sportclub Hoyerswerda e.V. ist das laufende Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12.

## § 2 - Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder-, Jugend- und Seniorensports, des Gesundheits- und Rehabilitationssports, des Breiten-, Wettkampfund Leistungssports. Gefördert werden gemeinnützige Aufgaben aus den sportlichen Bereichen der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe.
- (5) Der Zweck des Vereins wird im Wesentlichen erreicht durch:
  - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
  - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern

- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein setzt sich auch für die Integration ausländischer, behinderter und sozial schwacher Menschen ein und fördert den integrativen Sport. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

## § 3 - Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen e.V. und gegebenenfalls seiner Verbände sowie des Sportbund Lausitzer Seenland-Hoyerswerda e.V. und des Kreissportbund Bautzen e.V.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung an.

# B. Abteilungen und Fachbereich des Vereins

#### § 4 - Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen und einen Fachbereich.
- (2) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen und dem Fachbereich durchgeführt.
- (4) Neue Abteilungen können durch Antrag an das Präsidium und über Beschluss durch den Vereinsrat in den Verein aufgenommen werden.

## § 5 - Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen und der Fachbereich des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
- (2) Die Abteilungen und der Fachbereich werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch das Präsidium entsprechend § 16 Abs. 2 dieser Satzung vertreten.
- (3) Als Sitz der Abteilungen und des Fachbereiches gilt grundsätzlich der Sitz des Vereins.
- (4) Löst sich eine Abteilung bzw. der Fachbereich auf oder gründet eine Abteilung bzw. der Fachbereich einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen der Abteilungen bzw. des Fachbereiches im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung bzw. im Fachbereich setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## § 6 - Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich bis zum 31.03. eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben im Rahmen der Vereinsordnungen.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Präsidium unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
- (5) Bei Untätigwerden einer Abteilungsleitung kann das Präsidium die Leitung vorübergehend kommissarisch übernehmen.
- (6) Ist eine Abteilung aufgrund von Mitgliedsaustritten (kein oder nur 1 Mitglied verbleibt) nicht mehr arbeitsfähig, ändert sich der Status der Abteilung in "inaktiv". Es ist dann jederzeit die Wiederaufnahme der Abteilungsarbeit nach Antragstellung beim Präsidium und Freigabe durch dieses möglich.

## § 7 - Organisation des Fachbereiches

- (1) Der Fachbereich ist eine Untergliederung des Vereins. Er arbeitet im breitensportlichen Bereich, agiert sportartübergreifend, betreibt keinen Wettkampfsport und wird vom hauptamtlichen Personal gemanagt.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten des Fachbereiches werden vom Präsidium geregelt, das Hauptamt untersteht dem Präsidium.
- (3) Das Präsidium kann für den Fachbereich einen Fachbereichsleiter benennen und einsetzen.
- (4) Das Präsidium kann einen Fachbereichsbeirat berufen. Dieser berät und unterstützt das Präsidium in Fragen des Fachbereichs.
- (5) Die Bestimmungen für die Abteilungen gelten für den Fachbereich sinngemäß.

# C. Vereinsmitgliedschaft

# § 8 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### § 9 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens 6 Monate.
- (3) Befristete Mitgliedschaften sind nicht erlaubt.
- (4) Die Eintrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

### § 10 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
  - durch Austritt (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein (gemäß § 11 dieser Satzung)
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist spätestens

bis zum 15.02. (Zugang) für die Wirksamkeit zum 31.03. des Jahres, bis zum 15.05. (Zugang) für die Wirksamkeit zum 30.06. des Jahres, bis zum 15.08. (Zugang) für die Wirksamkeit zum 30.09. des Jahres und bis zum 15.11. (Zugang) für die Wirksamkeit zum 31.12. des Jahres mittels Brief, Mail oder Fax gegenüber dem Präsidium zu erklären.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

#### § 11 - Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen:
  - a. bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin
  - c. bei vereinsschädigendem Verhalten
  - d. wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung bzw. den Fachbereich.
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen.

# D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

# § 12 - Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag (bestehend aus Grund- und Abteilungsbzw. Fachbereichsbeitrag) und eine Aufnahmegebühr in Geldform zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet der Vereinsrat in seiner zu erlassenden Beitragsordnung.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höhe der Umlage wird auf den jeweils geltenden Jahresmindestbeitrag für Kinder und Jugendliche begrenzt.
- (3) Der Vereinsrat kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen.
- (4) Unabhängig vom Grundbeitrag (gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen höheren Abteilungsbeitrag bzw. der Fachbereich einen höheren Fachbereichsbeitrag erheben.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilung bzw. des Fachbereichs auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums gestundet oder teilweise erlassen werden.

# E. Die Organe des Vereins

# § 13 - Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Vereinsrat

## § 14 - Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (3) Für den Geschäftsführer des Vereins gelten gesonderte Regelungen.
- (4) Bei Bedarf können diese Ämter und die Ehrenämter in den Abteilungen gemäß Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (5) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, seiner Abteilungen und des Fachbereiches, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt

(6) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### § 15 - Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Alle fünf Jahre findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per schriftlicher Einladung oder E-Mail durch das Präsidium über die Abteilungsleiter an die Delegierten.
- (3) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein.
- (4) Das Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung wird von den Delegierten wahrgenommen. Dazu gilt:
  - Die Delegierten werden von den delegierenden Abteilungen bzw. dem Präsidium oder Fachbereichsleiter für den Fachbereich (auf Grundlage der Bestandserhebung des LSB Sachsen e.V. zum 01.01. jedes Jahres) gewählt.
  - b. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme.
  - c. In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
    - 1. Mitglieder des Präsidiums
    - Delegierte der Abteilungen und des Fachbereiches It. folgendem Schlüssel:

bis 25 Mitglieder: 1 Delegierter = Abteilungsleiter bis 50 Mitglieder: Abteilungsleiter + 1 Delegierter bis 100 Mitglieder: Abteilungsleiter + 2 Delegierte bis 150 Mitalieder: Abteilungsleiter + 3 Delegierte Abteilungsleiter + 4 Delegierte bis 200 Mitglieder: bis 250 Mitalieder: Abteilungsleiter + 5 Delegierte Abteilungsleiter + 6 Delegierte bis 300 Mitglieder: bis 350 Mitalieder: Abteilungsleiter + 7 Delegierte Abteilungsleiter + 8 Delegierte bis 400 Mitalieder: bis 450 Mitglieder: Abteilungsleiter + 9 Delegierte Abteilungsleiter + 10 Delegierte bis 500 Mitglieder: bis 550 Mitglieder: Abteilungsleiter + 11 Delegierte bis 600 Mitglieder: Abteilungsleiter + 12 Delegierte bis 650 Mitglieder: Abteilungsleiter + 13 Delegierte Abteilungsleiter + 14 Delegierte bis 700 Mitglieder: bis 750 Mitglieder: Abteilungsleiter + 15 Delegierte bis 800 Mitalieder: Abteilungsleiter + 16 Delegierte.

Die Anzahl der Delegierten pro Abteilung bzw. Fachbereich ist auf maximal 17 begrenzt.

- (5) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
  - Satzungsänderungen
  - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der übrigen Organe
  - Entlastung des Präsidiums
- (6) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Zu Beginn der Delegiertenversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind Delegierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abteilungen können in ihren Abteilungsordnungen bezüglich der Stimmberechtigung für das Lebensalter eine gesonderte Regelung festlegen.
- (9) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Der Beschluss von Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
- (12) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:
  - a. auf Antrag des Präsidiums
  - auf schriftlichen Antrag von mind. 25 % der Mitglieder (auf Grundlage der Bestandserhebung des LSB Sachsen e.V. zum 01.01. des Jahres).

#### § 16 - Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a. Präsident
  - b. 2 Vizepräsidenten
  - c. Schatzmeister und optional durch das Präsidium benannt
  - d. 1 Fachbereichsleiter
- (2) Je zwei der Präsidiumsmitglieder a, b und c gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).
- (3) Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln von der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Das Präsidium berät in einer konstituierenden Sitzung die Verteilung der Funktionen der in § 16 Abs. 1 dieser Satzung angegebenen Präsidiumsmitglieder. Das Ergebnis ist der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
- (6) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch
- (7) Dem Präsidium obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der dem Präsidium dienstrechtlich unterstellt ist. Der Geschäftsführer hat keine Organfunktion und ist durch Beschluss des Präsidiums angestellt. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der vom Präsidium erlassenen Dienstordnung. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Beratungen des Präsidiums teil. Im Rahmen seiner vertraglich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten kann das Präsidium im Einzelfall den Geschäftsführer mit der Vertretung des Vereins im Außenverhältnis beauftragen. Vom Präsidium können weitere hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden. Diese sind dienstrechtlich dem
- (9) Das Präsidium ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat es dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

Geschäftsführer unterstellt.

- (10) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Präsidiumsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (11) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (12) Das Präsidium kann geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere ein IKS = Internes Überwachungs- und Kontrollsystem einrichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Über diese Maßnahmen ist der Vereinsrat zu informieren.

#### § 17 - Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
  - a. dem Präsidium
  - b. einem Vertreter des Fachbereiches, sofern laut § 16 Abs. 1d dieser Satzung kein Fachbereichsleiter benannt ist
  - c. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
  - d. dem Geschäftsführer
  - e. dem Vorsitzenden der Sportjugend des Vereins
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung der Ordnungen des Vereins
  - Vertretung der Interessen der Abteilungen und des Fachbereiches
  - Zulassung und Auflösung von Abteilungen
  - Erarbeitung von Empfehlungen zur Vereins- und Abteilungsarbeit
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 12 Abs.
    1 dieser Satzung
  - Beschluss über die Erhebung einer Umlage sowie von Arbeitsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung
  - die Entlastung des Präsidiums, wenn im jeweiligen Jahr keine Delegiertenversammlung stattfindet.
- (3) Bei Abstimmungen des Vereinsrates vereint jeder Vertreter des Vereinsrats sämtliche Stimmen der Abteilung bzw. des Fachbereichs lt. Schlüssel der Delegiertenversammlung auf seine Person.
- (4) Der Vereinsrat tagt dreimal im Jahr, im Jahr der Delegiertenversammlung nur zweimal.
- (5) Die Einberufung des Vereinsrates erfolgt über die Geschäftsstelle entsprechend der für die Delegiertenversammlung getroffenen Festlegungen.

# § 18 - Kassenprüfer

- Für die Durchführung von Kassenprüfungen wird mindestens 1, maximal 2 Kassenprüfer gewählt.
- (2) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.
- (3) Der/ die von der Delegiertenversammlung für 5 Jahre gewählte/n Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Kassenprüfer dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein.

### § 19 - Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des Vereins ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Sportjugend des Vereins ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Regeln im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden.
- (2) Die Sportjugend arbeitet im Rahmen dieser Satzung bzw. der Jugendordnung.

# F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

### § 20 - Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Für Erlass, Änderung etc. ist der Vereinsrat zuständig.
- (3) Sämtliche Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a. Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung
- b. Jugendordnung
- c. Wahlordnung
- d. Haus- und Platzordnung
- e. Ehrenordnung
- f. Rechtsordnung
- g. Beitragsordnung
- h. Reisekostenordnung
- i. Ordnung zur Übungsleiterentschädigung und Honorartätigkeit
- i. Abteilungsordnung
- k. Fachbereichsordnung.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

#### § 21 - Datenschutz

(1) Der Verein arbeitet auf der Grundlage seiner Datenschutzerklärung. Er erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, die auf der Eintrittserklärung angegeben wurden, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) und unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten, die dem Verein selbsttätig oder auf Anfrage im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt worden sind.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

### § 22 - Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hoyerswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 23 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 20. Juni 2018 durch die Delegiertenversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 21. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Sportclub Hoyerswerda e.V. Tel.: 03571-40 66 79 Geschäftsstelle VBH-Arena Fax: 03571-40 67 22

Liselotte-Herrmann-Str. 11 E-Mail: info@sportclub-hoyerswerda.de

02977 Hoyerswerda Homepage: <u>www.sportclub-hoyerswerda.de</u>